



GRABENAUFBRUCHGESUCH

um Erteilung einer Bewilligung für die Ausführung von Grabarbeiten und die Inanspruchnahme von öffentlichem Terrain (an die Abteilung Verkehr und Unterhalt einzureichen). Dem Gesuch ist ein Situationsplan 1:1000 oder 1:500 in **2 Exemplaren** beizulegen.

BAUHERRSCHAFT

Name, Adresse

BAUFIRMA

Name, Adresse

Beschreibung der Grabarbeiten und der Terrain-Inanspruchnahme

ORT und REICHWEITE

(Strasse, genaue Lage)

UNTERIRDISCHE LEITUNGEN

- Zweck
- Material und Dimension
- Grabarbeiten in
 - Fahrbahn
 - Trottoir
 - Bankett
 - Anlagen
 - übrigem Terrain

Grabenlänge

-breite

-tiefe

m

m

m

m

m

m

m

m

m

m

m

m

m

m

m

OBERIRDISCHE LEITUNGEN

- Zweck
- Höhe über Boden

TERRAIN-INANSPRUCHNAHME FÜR ANDERE ZWECKE

- Zweck
- nähere Umschreibung
- Dauer

BELAGSART DES TERRAINS

BAUBEGINN

BAUZEIT

ABSPERRUNG notwendig für

- Fahrverkehr?
- Fussgänger/innen Verkehr?

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertretung anerkennt die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten und die Inanspruchnahme von öffentlichem Terrain.

Ort und Datum

Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin

BEWILLIGUNG

Unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass die nachstehenden Bedingungen und Auflagen eingehalten werden, erteilen wir Ihnen, gestützt auf das vorstehende Gesuch, die Bewilligung zur Inanspruchnahme von öffentlichem Terrain zur Vornahme von Grabarbeiten. Für eine weitergehende Inanspruchnahme von öffentlichem Terrain (z.B. für Schuttmulden, Bauinstallatio- nen) ist das Polizeiinspektorat Köniz, Sägestrasse 42, 3098 Köniz, zuständig.

1. Diese Bewilligung stützt sich auf Art. 68 ff des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008.
2. Drittmannsrechte sowie die einschlägigen gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften bleiben vorbehalten.
3. Diese Bewilligung hat öffentlich-rechtlichen Charakter; aus ihr erwächst der Gemeinde kei- ne Dienstbarkeit oder sonstige Last. Sie kann von der Bewilligungsbehörde jederzeit und ohne Entschädigungspflicht für die Gemeinde abgeändert oder zurückgezogen werden. Sind infolge Veränderungen der öffentlichen Anlagen an ihren Leitungen Änderungen oder Ergänzungen notwendig, so gehen die diesbezüglichen Kosten zu Lasten des Bewilli- gungsnehmers bzw. der Bewilligungsnehmerin. Die jeweilige Eigentümerschaft der Leitung haftet der Gemeinde und Dritten gegenüber für alle allfälligen Schäden, die infolge des Bauens, des Betriebes oder des mangelhaften Unterhaltes der Anlage entstehen können.
4. Die Arbeiten sind fachgerecht und nach den Vorschriften und Anordnungen der Abteilung Verkehr und Unterhalt Köniz auszuführen. **Vor der Wiederauffüllung des Grabens** sind die Abteilung Verkehr und Unterhalt, DZ Unterhalt, (Grabenkontrolleur, Tel. 031 970 94 70) sowie die Abteilung Gemeindebetriebe, DZ Geomatik, (s. Punkt 11) **zwingend zu kontak- tieren**. Zudem gelten die allgemeinen Bestimmungen der Schweiz. Normen-Vereinigung (SNV 640535 b). Kiesiges Material kann für die Wiederauffüllung verwendet werden. Lehm, Torf, Sand, Bauschutt oder gefrorenes Material sind durch Wandkies zu ersetzen. Der Fahrbahnkoffer muss mindestens mit 60 cm lehmfreiem Wandkies maschinell verdichtet sein. Bei Belagsstrassen dürfen beim Befahren keine Schläge auftreten. Der bestehende Belag muss auf allen Seiten mindestens 20 cm über die Grabenöffnung hinaus geschnitten und vollwertig ersetzt werden.)
Die Belagsränder sind mit einem Fugenband oder einer Fugenpaste zu versehen.
5. Für die Behebung allfälliger Setzungen hat der/die jeweilige Leitungseigentümer/in aufzu- kommen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, nachträgliche Setzungen nach vorheriger Meldung an den Leitungseigentümer auf dessen Kosten beheben zu lassen.
6. Der Strassenverkehr darf während der Bautätigkeit nicht gefährdet oder unnötig behindert werden und es sind alle notwendigen Sicherungsmassnahmen gemäss der eidgenössi- schen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) zu treffen (vgl. insbesondere Art 9 und Art 80 ff. SSV). Die Signalisierung der Baustelle und Verkehrsfüh- rung hat gemäss den eidgenössischen, kantonalen Verordnungen und Richtlinien, sowie nach den speziellen Anweisungen der Kantonspolizei Bern, Hr. J. Brauchli, Fachbereich Verkehr, Tel. +41 31 638 64 58, zu erfolgen (kantonales Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 [PoIG; BSG 551.1]); Art. 65 ff. der kantonalen Strassenverkehrsverordnung (StrVV; BSG 761.111) vom 20. Oktober 2004; das Gebührenreglement für das Baubewilligungsverfahren, die baupolizeilichen Verrichtungen und die Inanspruchnahme des öffentlichen Grun- des (Sondernutzung) in der Gemeinde Köniz vom 1. September 2011. Bei der allfälligen Baustellenbesprechung kann die Inanspruchnahme von öffentlichem Terrain mit dem zu- ständigen Mitarbeiter der Kantonspolizei Bern abgesprochen werden. Die betreffende Be- willigung wird anschliessend durch das Polizeiinspektorat in schriftlicher Form an den An- tragssteller erteilt/versendet.

7. Für den Anschluss an Wasser-, Kanalisations-, Gas- und Kabelleitungen und dergleichen sind vorgängig die Bewilligungen bzw. Zustimmungen der betreffenden Werke bzw. Eigentümerschaft einzuholen.
8. LEITUNGEN
Die Bauherrschaft hat sich vor der Inangriffnahme der Arbeiten bei den zuständigen Organen der Werke über Leitungsprojekte und über die im Bereiche der Grabarbeiten vorhandenen Leitungen (Gas, Wasser, Elektrizität, Kanalisation usw.) zu erkundigen. Sind diese Leitungen freigelegt, so sind die zuständigen Verwaltungsstellen erneut zu benachrichtigen und deren besondere Weisungen genau zu befolgen.
Die Bauherrschaft hat alle diese Leitungen beim Abdecken und später vor abstürzenden Materialien und gegen Frostschäden sorgfältig zu schützen.
9. RÄUMUNG DER BAUSTELLE
Unmittelbar nach Beendigung der Grabarbeiten ist die Baustelle vollständig zu räumen. Nach der Instandstellung des beanspruchten Bodens ist die Abteilung Verkehr und Unterhalt, DZ Unterhalt, (Grabenkontrolleur, Tel. 031 970 94 70) für die Schlusskontrolle unverzüglich zu benachrichtigen.
10. Diese Bedingungen gelten auch für den Unterhalt ihrer Leitungen. Sind hierfür Terrain-Aufbrüche notwendig, so ist eine neue Bewilligung einzuholen.
11. EINMESSUNG DER LEITUNGEN
Der Dienstzweig Geomatik der Abteilung Gemeindebetriebe Köniz (Tel. 031 970 94 66, Fax 031 970 92 79) ist rechtzeitig für die Aufnahmen der bestehenden und neu verlegten Leitungen aufzubieten. Die Gräben dürfen erst nach den durch das Leitungskatasterbüro erfolgten Aufnahmen eingedeckt werden. Bei Widerhandlungen wird das Freilegen zugedeckter Leitungen zu Lasten des Bewilligungsnehmers / der Bewilligungsnehmerin ausdrücklich vorbehalten.
12. Grenz- und Fixpunkte der amtlichen Vermessung müssen sichtbar sein und dürfen nicht entfernt, verrückt oder beschädigt werden.
Befinden sich solche im Bereich der vorgesehenen Grabarbeiten, ist rechtzeitig mit dem Nachführungsgeometer bbb geomatik ag AG, Könizstrasse 161/Eingang 3a, 3097 Liebefeld (Tel. 031 970 30 50 / Fax 031 970 30 59) Kontakt aufzunehmen.
Vor dem Entfernen solcher Punkte ist eine Bewilligung des Nachführungsgeometers einzuholen. Frühzeitig vor Belagseinbau ist der Nachführungsgeometer über die bevorstehenden Arbeiten zu orientieren, damit die fehlenden Vermessungspunkte wiederhergestellt werden können.
13. Besondere Bedingungen
Normblatt S 5 der Gemeinde Köniz
Eine Kopie der vorliegenden Bewilligung muss auf der Baustelle aufliegen
Die Bauherrschaft hat die Anwohnerschaft auf geeignete Weise über das Bauvorhaben zu orientieren. Bei Baustellen, die länger als 2 Wochen in Betrieb sind, müssen Orientierungstafeln aufgestellt werden, die insbesondere über Bauherrschaft, Zweck und Dauer Auskunft geben.
14. Wird die vorumschriebene Anlage innert eines Jahres nicht ausgeführt, erlischt die Bewilligung.
15. Bei Verwendung von Stahlplatten in der Zeit vom 1. November bis 31. März müssen diese - wegen des Winterdienstes - im Belag versenkt werden.

16. Die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden (Mulden, Materialdepot usw.) in der Gemeinde Köniz ist bis zu einem Tag (Meldepflicht) gebührenfrei, darüber hinaus und ohne Meldung werden Kosten erhoben. Eine entsprechende Bewilligung ist beim Polizeiinspektorat Köniz, Tel. 031 970 95 15, einzuholen.
17. Die Bauunternehmung ist während den Behinderungen verpflichtet, die Kehrichtsäcke und Abfallcontainer ausserhalb der Baustelle, nach Absprache, bereit zu stellen. Bei längeren Behinderungen (ab 5 Arbeitstagen) ist der DZ Abfallbewirtschaftung und Deponie, Tel. 031 970 98 45 zu benachrichtigen, damit die Abfallentsorgung organisiert werden kann.
18. Aufgrund von Art. 14a des "Gebührenreglement für das Baubewilligungsverfahren, die baupolizeilichen Verrichtungen und die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes (Sondernutzung) in der Gemeinde Köniz" wird für die Bearbeitung dieses Gesuches und die ordentlichen Kontrollen eine

Grundgebühr	CHF	100.00
Flächenabhängige Gebühr/ oder Gebühr nach Zeitaufwand	CHF	_____
TOTAL	CHF	=====

erhoben. Für allfällige durch den Bewilligungsnehmer, die Bewilligungsnehmerin oder dessen Beauftragte verursachte zusätzliche Kontrollen wird der Aufwand gemäss Art. 16 des Gebührenreglements für das Baubewilligungsverfahren etc. separat in Rechnung gestellt (Konto Nr. 2620.4240.2002).

Köniz,

Michael Stoklas
Projektleiter

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann mittels Beschwerde gemäss Art. 79 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 **innert 30 Tagen** seit Eröffnung schriftlich beim Gemeinderat von Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz angefochten werden. Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen und muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

geht z.K. an:

- Abt. Verkehr und Unterhalt, DZU, DZ-Leiter
- Abt. Verkehr und Unterhalt, DZU, Gruppe Bau
- Abt. Verkehr und Unterhalt, DZU, Gruppe öffentliche Beleuchtung
- Abt. Verkehr und Unterhalt, DZU, Administration
- Abt. Verkehr und Unterhalt, DZV
- Gemeindebetriebe, DZ Geomatik
- Gemeindebetriebe, DZ Wasserversorgung
- Gemeindebetriebe, DZ Abwasser
- Abt. Sicherheit, DZ POL
- Kapo Bern, Hr. J. Brauchli, Fachstellenleiter
- Cablecom GmbH
- ewb
- BKW
- Wasserverbund Region Bern